



Brüssel, den 7. November 2017
(OR. en)

13969/17

Interinstitutionelles Dossier:
2017/0204 (NLE)

SCH-EVAL 265
ENFOPOL 508
COMIX 738

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

vom 6. November 2017

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 13359/17

Betr.: Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2016 bei der Evaluierung **Kroatiens** festgestellten Mängel im Hinblick auf die Erfüllung der für die Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der **Rechtsvorschriften über Feuerwaffen** erforderlichen Voraussetzungen

Die Delegationen erhalten anbei den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2016 bei der Evaluierung Kroatiens festgestellten Mängel im Hinblick auf die Erfüllung der für die Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der Rechtsvorschriften über Feuerwaffen erforderlichen Voraussetzungen, den der Rat auf seiner 3571. Tagung vom 6. November 2017 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer

EMPFEHLUNG

zur Beseitigung der 2016 bei der Evaluierung Kroatiens festgestellten Mängel im Hinblick auf die Erfüllung der für die Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der Rechtsvorschriften über Feuerwaffen erforderlichen Voraussetzungen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen¹, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gegenstand dieses Beschlusses zur Festlegung einer Empfehlung ist es, Kroatien Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel zu empfehlen, die während der 2016 durchgeführten Schengen-Evaluierung im Bereich der Rechtsvorschriften über Feuerwaffen festgestellt worden sind. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit dem Durchführungsbeschluss C(2017) 1079 einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Bewertungen sowie bewährte Vorgehensweisen und die während der Evaluierung festgestellten Mängel aufgeführt sind.

¹ ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (2) Um die Einhaltung des Schengen-Besitzstands im Bereich der Rechtsvorschriften über Feuerwaffen zu gewährleisten, sollte der Umsetzung der Empfehlungen zur Kennzeichnung eingeführter Waffen (Empfehlung 2) und zur Kennzeichnung deaktivierter Waffen (Empfehlung 3) Vorrang eingeräumt werden.
- (3) Dieser Beschluss ist dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln. Nach Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 hat Kroatien innerhalb von drei Monaten nach Annahme der Empfehlung einen Aktionsplan zur Beseitigung der im Evaluierungsbericht festgestellten Mängel zu erstellen und der Kommission und dem Rat vorzulegen —

EMPFIEHLT:

Die Republik Kroatien sollte

1. die nationalen Rechtsvorschriften für leicht umbaubare Waffen wie halbautomatische Gaswaffen, die sich so umbauen lassen, dass damit Schrot oder Kugeln abgefeuert werden können, dahin gehend ändern, dass solche Waffen gemäß Anhang I Teil II der Richtlinie 477/91² in Kategorie B eingestuft werden und genehmigungspflichtig sind;
2. dafür sorgen, dass die Kennzeichnung eingeführter Waffen durch die kroatischen Behörden in der Praxis nach den Vorgaben von Artikel 2 Nummer 15 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 258/12³ erfolgt;
3. dafür sorgen, dass nach Maßgabe des Artikels 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2403 der Kommission⁴ deaktivierte Feuerwaffen von der überprüfenden Stelle mit einer einheitlichen eindeutigen Kennzeichnung nach dem Muster in Anhang II dieser Verordnung versehen werden;

² ABl. L 256 vom 13.9.1991.

³ Verordnung (EU) Nr. 258/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Umsetzung des Artikels 10 des Protokolls der Vereinten Nationen gegen die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munition und gegen den unerlaubten Handel damit, in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (VN-Feuerwaffenprotokoll) und zur Einführung von Ausfuhrgenehmigungen für Feuerwaffen, deren Teile, Komponenten und Munition sowie von Maßnahmen betreffend deren Einfuhr und Durchfuhr (ABl. L 94 vom 30.3.2012).

⁴ Durchführungsverordnung (EU) 2015/2403 der Kommission vom 15. Dezember 2015 zur Festlegung gemeinsamer Leitlinien über Deaktivierungsstandards und -techniken, die gewährleisten, dass Feuerwaffen bei der Deaktivierung endgültig unbrauchbar gemacht werden (ABl. L 333 vom 19.12.2015).

4. dafür sorgen, dass gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2403 der Kommission dem Besitzer der Feuerwaffe eine Deaktivierungsbescheinigung ausgestellt wird;
5. dafür sorgen, dass unverzüglich eine Verbindung zwischen der zentralen nationalen Datenbank für abhanden gekommene und gestohlene Feuerwaffen und dem Schengener Informationssystem hergestellt wird.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident
